

DIE LINKE im Kreistag, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

An den Landrat  
des Kreis Rhein-Erft  
Willy-Brandt-Platz 1

**50126 Bergheim**

**Per E-Mail**

**Fraktionsbüro im Kreistag**

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Tel.: 02271 – 83 18 72

Fax: 02271 – 83 23 91

[linksfraktion@rhein-erft-kreis.de](mailto:linksfraktion@rhein-erft-kreis.de)

[www.linksfraktion-rhein-erft.de](http://www.linksfraktion-rhein-erft.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum

01.03.2019

**Anfrage zur Sitzung des Kreisausschusses am 14.03.2019**  
**Hier: Auswirkungen des KdU-Urteils des SG Köln vom 03.12.2018**

Sehr geehrter Herr Landrat,

das Sozialgericht Köln hat mit Urteil vom 03.12.2018 (siehe Mitteilungsvorlage Drucksache 499/2018 zum Sozialausschuss vom 21.02.2019) entschieden, dass die Berechnung der Obergrenzen der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) für Hartz IV-Empfänger gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II im Rhein-Erft-Kreis fehlerhaft ist. Die Berechnungen entsprechen nicht den Vorgaben an ein sog. „schlüssiges Konzept“, wie sie vom Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung gefordert werden. In dem Urteil des SG Köln wird explizit festgestellt, dass das von der Kreisverwaltung bei dem Gutachter Rödl & Partner im April 2016 eingeholte Konzept den höchstrichterlichen Vorgaben nicht gerecht wird. Das heißt: Das KdU-Konzept von Rödl & Partner war von Anfang handwerklich mangelhaft und juristisch unbrauchbar. Alle Bescheide des Jobcenters Rhein-Erft, die seit Mitte 2016 auf der Grundlage des Konzepts von Rödl & Partner ergingen und bei Hartz IV-Empfängern zu Kürzungen bei Mietzahlungen oder zu Aufforderungen zum Wohnungswechsel führten, waren somit juristisch angreifbar. Wird das Urteil rechtskräftig, sind gemäß § 44 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Korrekturen der Bescheide rückwirkend für mindestens 1 Jahr vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hatten wir die Verwaltung bereits im Sozialausschuss am 21.02.2019 gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

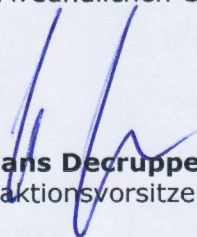
1. Da das Gutachten von Rödl & Partner falsch ist: Werden die Bedarfsgemeinschaften / Antragsteller vom Jobcenter von Amts wegen gemäß § 13 SGB I darauf hingewiesen, dass ihnen nach § 44 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ein Anspruch auf Überprüfung der KdU-Bescheide rückwirkend für 1 Jahr zusteht?  
Gibt es eine entsprechende Anweisung an die Sachbearbeiter?
2. Wie hoch ist voraussichtlich der durch das fehlerhafte Gutachten Rödl & Partner entstandene Schaden für den Rhein-Erft-Kreis?

Ergänzend bitten wir die Verwaltung, im Kreisausschuss am 14.03.2019 folgende weitere Fragen zu beantworten:

3. Wie vielen Bedarfsgemeinschaften / Antragstellern wurden durch das Jobcenter Rhein-Erft seit 2016 Leistungen der Kosten der Unterkunft (KdU) gekürzt? – Wie viele Bescheide ergingen zu Kürzungen der KdU?  
(Bitte bei dieser und den folgenden Fragen jeweils die Gesamtzahl sowie die Anzahl nach den einzelnen Jahren 2016/2017/2018 und 2019 aufschlüsseln.)?
4. Wie hoch ist die Summe der insgesamt gekürzten Leistungen? – Wie hoch sind die Kürzungssummen für die einzelnen Jahre?
5. Wie viele Bescheide mit Aufforderungen, sich eine kostengünstigere Wohnung zu suchen, ergingen in dem Zeitraum seit 2016?
6. Wie viele Personen wurden aufgrund der KdU-Kürzungen und/oder Aufforderungen zum Wohnungswechsel wohnungslos?
7. Wie viele Widersprüche wurden gegen KdU-Kürzungen eingelegt mit welchem Ergebnis?
8. Wie viele Widersprüche wurden gegen Aufforderungen zum Wohnungswechsel eingelegt mit welchem Ergebnis?
9. Sind derzeit weitere Klagen gegen KdU-Kürzungen und/oder Aufforderungen zum Wohnungswechsel anhängig?
10. Bestehen Erfolgsaussichten, die Fa. Rödl & Partner in Regress zu nehmen?
  - a) Falls ja: Welche rechtlichen Schritte beabsichtigt die Verwaltung?
  - b) Falls nein: Aus welchen rechtlichen Gründen bestehen keine Erfolgsaussichten?  
Wie kann sichergestellt werden, dass in Zukunft externe Gutachter für fehlerhafte Gutachten in Regress genommen werden können?

Wir bitten zugleich um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Hans Decruppe**  
(Fraktionsvorsitzender)